

Praxishinweis:

Die beharrliche Weigerung, seine Kinder in die Schule zu schicken, stellt eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB dar, und zwar auch dann, wenn die Eltern die Kinder zu Hause selbst unterrichten (sogenanntes Homeschooling, BGH, FPR 2008, 115 mit Besprechung von Leipold FPR 2008, 118). Dies entspricht einhelliger Auffassung und verstößt nicht gegen das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG oder ggf. aus Art. 4 GG. Das elterliche Erziehungsrecht erfahre durch die in Konkretisierung des staatlichen Erziehungsauftrages aus Art. 7 Abs. 1 GG erlassene allgemeine Schulpflicht eine zulässige Beschränkung (BVerfG, FamRZ 2006, 1094). Problematisch ist in diesem Zusammenhang die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignete, aber zugleich verhältnismäßige Maßnahme. Der Senat hat sich darauf beschränkt, den Teilbereich der elterlichen Sorge „Recht zur Regelung von schulischen Angelegenheiten“ einschließlich der „Zuführung“ zur Schule zu entziehen, hat aber – mögliche Probleme in der praktischen Umsetzung bereits im Blick habend – darauf hingewiesen, dass bei fortgesetzter Weigerung auch ein weitergehender Entzug des Sorgerechts in Betracht kommt. Der BGH (a.a.O.) hat den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als verhältnismäßige Maßnahme gebilligt.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk

Maßnahmen nach § 1666 BGB bei Verstoß gegen das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz

§§ 1666, 1666a BGB

Allein ein Verstoß gegen das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz rechtfertigt keine familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert noch andere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

(Amtlicher Leitsatz)

AG Büdingen, Beschl. v. 07.12.2012 – 53 F 815/12

(mitgeteilt von Guy Walther, Jugendamt Frankfurt am Main)

In der Weigerung der Eltern, die U-Untersuchung (hier: U-5) bei ihrem Kind durchführen zu lassen, Auskunft über den Gesundheitszustand ihres Kind zu erteilen oder dem Jugendamt die Gelegenheit zu geben, sich vom Gesundheitszustand des Kindes selbst ein Bild zu machen, liegt eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Frankfurt, Beschl. v. 16.12.2012 – 457 F 6281/12 SO

(mitgeteilt von Guy Walther, Jugendamt Frankfurt am Main)

Die Entscheidungen können vollständig abgerufen werden unter www.zkj-online.de, dort unter Familie-Soziales, XXXXXXXXX

Praxishinweis:

Zwei familiengerichtliche Entscheidungen, die sich mit dem Thema der sogenannten U-Untersuchungen beschäftigen, wobei sich die Frage stellt, ob allein das Versäumen der U-Untersuchungen ausreichend Anlass gibt, Maßnahmen nach § 1666 BGB einzuleiten. Für die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Überprüfung einer evtl. bestehenden Kindeswohlgefährdung jedenfalls dürfte dieser Umstand ausreichen (vgl. Gottschalk, ZKJ 2012, 408: Praxishinweis zu VG Frankfurt, Beschl. v. 11.05.2012, ZKJ 2012, 406). Die Frage, ob die Gefährdungsmittelung des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII wegen Verstoßes gegen das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist, hatte der Hess. VGH, ZKJ 2013, 82, zu entscheiden, vgl. ferner den Aufsatz von Sommer zu diesem Thema in ZKJ 2013, 68 ff.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Was Beichte, Selbstbildnisse und Freundschaftsideale mit dem Diskurs der interkulturellen Mediation zu tun haben

■ Die interessante Dissertation von Katharina Kriegel-Schmidt

Eine junge Mediatorin und Forscherin, Katharina Kriegel-Schmidt, die an der Universität Jena seit 2004 im Bereich der Interkulturellen Mediation arbeitet, hat nun ihre Promotionsarbeit vorgelegt. Seit vielen Jahren widmet sich Katharina Kriegel-Schmidt, u.a. auch ausgebildet als Familien-Mediatorin bei der BAFM, unerschrocken und direkt den Grundfragen der Mediation, ihres Prozesses und seinen Inhalten sowie insbesondere den heiklen Fragen der scheinbaren Nebengeleise und bislang unbe-

ackerten Gebiete, um sich „von Gewissheiten zu emanzipieren“.. Eine solche unerschrockene Fragestellung ist auch das Thema ihrer Dissertation: „Interkulturelle Mediation. Plädoyer für ein Perspektiven-reflexives Modell.“

Damit stellt sie Fragen, die sich zunächst nicht im Bereich der konkreten Machbarkeit der Interkulturellen Mediation bewegt, wie sie sich seit Jahren (übrigens tatkräftig unterstützt vom Verein „MiKK- Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“) etabliert und für viele Medianten ein wichtiger Weg in ihrem Trennungsweg darstellt sowie

auf der anderen Seite für viele MediatorInnen ein neues Arbeitsfeld eröffnet.

Uausgesprochene Annahmen im interkulturellen Diskurs

Katharina Kriegel-Schmidt ist in diesem Feld thematisch zuhause, sie hat sich aber als Fragestellung eher ein Meta-Thema gewählt: welche Wertungen und „selbstverständlichen“ Annahmen wirken eigentlich bei internationalen und damit interkulturellen Mediationen? Sie will mit ihrem „Plädoyer für ein Perspektiven- reflexives Modell“ die Aufmerksamkeit auf den Diskurs lenken, die

Kommunikation, die während der interkulturellen Mediationen herrscht, oft stillschweigend in Übereinkunft aller Beteiligten. Sie meldet Zweifel an im Hinblick auf die Annahme, das „Postulat, Mediation sei universell und (...) damit quasi eine kulturneutrale Grundlage für die Konfliktbearbeitung“.

Kriegel-Schmidt fragt nach den Voraussetzungen/Setzungen, wie sie in der interkulturellen Mediation wirksam werden: „Da Mediation in Deutschland überwiegend als neben berufliche Praxis konzipiert ist, wird der Blickwinkel auch durch den Grund- und Hauptberuf eines Mediators bestimmt, aus dessen lebensweltlichen Besonderheiten heraus die Mediation jeweils interpretiert wird. (...) Ein Jurist wird andere Herausforderungen Interkultureller Mediation in den Blick nehmen als ein Psychotherapeut, Steuerberater, Lehrer oder Sozialpädagoge.“

Folgenreiche Konnotationen

Die lebendig und souverän geschriebene Dissertation widmet sich also der interkulturellen Mediation mit kritischem Blick, indem sie nicht die Methode selbst in den Fokus rückt, sondern den Diskurs, in den diese eingebettet wird, die kulturellen Konnotationen, die nicht bewusst, aber folgenreich eingesetzten Selbstverständlichkeiten im „Verstehen“ und sie kommt zu der Einschätzung, die interkulturelle Mediation sei selbst ein kulturell geprägtes Verfahren, das viele Aspekte ausklammert. Sie wendet sich gegen den Ansatz, Mediation sei universell anwendbar, und verneint „kulturneutrale“ Grundlagen: „Was wird unter ‚Mediation‘ verstanden? Was gehört nicht da-

zu?(...) Was ist an der Mediation kulturell besonders?“ Katharina Kriegel-Schmidt möchte den/die Mediator/In „als Konstrukteur und Agenten konsequent in den kulturellen Kommunikationsprozess“ einbeziehen.

In großem historischem Bogen wertet sie z.B. Quellen des Konflikt-Verständnisses in der Rhetorik aus, was empfinden wir als Konflikt, was als Lösungswege, wie sind Uneinigkeit und Einigkeit emotional besetzt? Ebenso verweist Kriegel auf die Entwicklung der Vorstellung vom autonomen Individuum in der europäischen Geschichte, der Individualisierung, der Vorstellung vom allseitig entwickelten, seine Fähigkeiten einbringenden Menschen. Wie wirken sich diese europäischen Vorstellungen auf die Mediationsituation mit Angehörigen nicht-europäischer Kulturen aus? Wieweit geraten sie in den Blick?.

Die europäischen Quellen des Selbstverständnisses

Das „Verstehen“ der interkulturellen Situationen erfolgt nach Kriegel im Hinblick auf eigenkulturelle, ethnozentrische Schemata und sie vermutet viele Missverständnisse zwischen Medianten bzw. der Trias von Mediator/in und Mediantenpaar. Häufig würde ein „Vermeidungs“-Konsens entwickelt, mehrdeutige Situationen würden nicht als solche wahrgenommen.

Spannend auch die Darstellung der „Fährten der Kulturalität“ wie sie z.B. die katholische Beichte darstellen kann, die Selbstbefragung des Einzelnen durchaus mit der Maßgabe, von sich gegenüber einem Dritten zu sprechen. Ebenso

verweist Kriegel-Schmidt auf den Individualisierungsprozess in der Bildenden Kunst Europas, wie er sich im Selbstbildnis zeigt, der Selbstbespiegelung und gewünschten Unverwechselbarkeit, oder schließlich auf das Ideal der Freundschaftskulte und zweckfreien Freundschaft im 19. Jahrhundert, welche Folgerungen wären daraus u.U. abzuleiten für die Loyalität in freundschaftlichen Bindungen, für die Öffnung gegenüber einem Dritten, dem Mediator?

Emanzipation als Wirkungsbild im Diskurs

Damit stellt Kriegel-Schmidt eine spannende und manches mal frappierende Reihe von Elementen der Emanzipations- und Selbstbehauptungsgeschichte in Europa vor, die sie alle als wirksame, aber bislang kaum ausgelotete Kräfte gerade in der interkulturellen Mediation beachtet finden möchte. Folgerichtig fordert Kriegel-Schmidt eine Weiterentwicklung von Mediationsausbildungen. „Mediatoren sollten bereits in den Ausbildungen ihre Rolle in kulturell heterogenen Lebenswelten reflektieren lernen“. Die Dissertation bietet damit viele ungewohnte Kritikpunkte und Anregungen für das Verständnis interkultureller Mediationen, denen eine breite Rezeption zu wünschen ist.

Sabine Zurmühl, Mediatorin (BAFM)
www.bafm-mediation.de

Katharina Kriegel-Schmidt: Interkulturelle Mediation. Plädoyer für ein Perspektiven-reflexives Modell. Kommunikation und Kulturen, hgg. Von Prof. D. Jörg Roche, Band 9. LIT Verlag Dr. W. Hopf Berlin 2012, 560 S., ISBN 978-3-643-11489-1, 39,90 €

Rezension

Dieter Kreft und Ingrid Mielenz

Wörterbuch der Sozialen Arbeit

7., vollständig überarb. und aktualisierte Auflage 2013, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 1.085 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7799-2082-3, 68,- €

Das Wörterbuch der Sozialen Arbeit, in siebter, vollständig überarbeiteter und aktualisierter Ausgabe herausgegeben von Prof. Dieter Kreft und Ingrid Mielenz, ist im Januar 2013 bei Beltz Juventa erschienen. Es handelt sich dabei um ein Standardwerk, gleichsam die Encyclopædia Britannica der deutschen Sozialen Arbeit. Und man möchte diesem geradezu gigantischen Werk wünschen, dass es auch weiterhin auf Papier erscheint, zum Sehen, zum Anfassen und zum getrost nach Hause tragen. Anders als das englische Lexikon, das im vergangenen Jahr in der Print-

ausgabe eingestellt wurde. Dem Verlag, den beiden Herausgebern und ihren 207 Autorinnen und Autoren – alle renommiert in Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit – ist schon einmal vorweg zu danken, dass sie sich der großen Mühe der Überarbeitung und Aktualisierung unterzogen haben. Denn selbstverständlich ist das heute im Internetzeitalter ja nicht. Manch einer könnte meinen, dass man solche großen Lexikonwerke nicht mehr brauche, weil es ja das Internet mit Google usw. gebe. Aber was findet man da und was eben nicht? Nehmen wir nur mal das erste von 323 Beiträgen/Stichworten im Wörterbuch der Sozialen Arbeit: „abweichendes Verhalten“. Bei Google soll es dazu 622.000 Nachweise geben, die ich selbstverständlich nicht durchgesehen habe. Man darf allerdings davon ausgehen, dass man da alles Einschlägige und auch alles Mögliche finden wird. Aber in welchem Zustand und was

nützt das? Der Kreft/Mielenz macht es einem da einfacher. Die Autorin des Stichwortes „abweichendes Verhalten“, Hilde van den Boogaart, fasst in sechs Spalten alles zur Erkenntnis und zur praktischen Anwendung Notwendige prägnant zusammen: Sie bietet Lösungen beim Umgang mit den Schwierigkeiten des Begriffes an, schildert die wesentlichen Theorien zum abweichenden Verhalten, lässt selbstverständlich die Geschlechterfrage nicht aus. Und am Schluss erhält der/die Leser/in hier wie bei allen anderen Beiträgen auch eine aktuelle Übersicht über vertiefende Literatur. An dieser Stelle fällt mir ein trefflicher Satz von Bernd Guggenberger ein, Prof. und Rektor der Lessing-Hochschule in Berlin: „Wie kann nur jemand glauben, dass, neben all dem unwichtigen Datenplunder, gerade das durch seine Exklusivität Wichtige frei und allen zugänglich durchs Internet flottiere“. Und: „Wir haben keinen Bedarf an